

**Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer zum Plenum vom
10. Dezember 2019**

„Nachdem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie von der Bundesagentur für Arbeit zunächst ein Weisungsentwurf vom 27.11.19 für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz-IV-Sanktionen vorlag, welcher die für verfassungswidrig erklärte Sanktionierung von über 30 Prozent der SGB II-Leistungen dennoch ermöglichte (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/hartz-iv-bundesverfassungsgericht-kuerzungensanktionen-1.4698013>) und daraufhin eine korrigierte Weisung vom 03.12.19 veröffentlicht wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Stellungnahme sie im Rahmen des Weisungskonsultationsverfahren der Bundesländer in dieser Sache an den Bund abgegeben hat, wie sie die Weisungen jeweils bewertet und ob sie plant, sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu den SGB II-Sanktionen auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Abmilderung von Sanktionen auch für Hart-IV-Empfänger*innen unter 25 Jahren ausgedehnt wird?“

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Das Bundesverfassungsgericht hat im Grundsatz bestätigt, dass der Gesetzgeber die Hilfe an Bedingungen und zumutbare Mitwirkungspflichten knüpfen und für den Fall der Verletzung Sanktionen festlegen darf. Hierbei ist allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Für einen Übergangszeitraum bis zu einer gesetzlichen Neuregelung hat das Gericht unter anderem festgelegt, dass Sanktionen gegenüber Leistungsberechtigten über 25 Jahre, die zumutbare Arbeit ablehnen, nicht mehr über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehen

dürfen. Das Urteil enthält zu anderen Sanktions-Regelungen keine Aussagen: Insbesondere zu Sanktionen bei Meldeverstößen (Nichterscheinen zu Terminen beim Jobcenter) sowie zu sämtlichen Sanktionen gegenüber unter 25-jährigen Leistungsberechtigten. Diese fehlenden Feststellungen des Gerichts verursachen ein Dilemma: Einerseits liegt es nahe, dass die Erwägungen des Gerichts auch für diejenigen Bereiche, die nicht Gegenstand des Urteils waren, zu berücksichtigen sind. Andererseits hat die Verwaltung, anders als das Bundesverfassungsgericht, nicht die Möglichkeit, geltendes Gesetz für unvereinbar mit dem Grundgesetz und infolgedessen unanwendbar zu erklären (Prinzipien des Vorbehalts des Gesetzes und des Normverwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts).

Das Bundesarbeitsministerium und die Bundesagentur für Arbeit haben am 20.11.19 einen Weisungsentwurf vorgelegt, der die Bereiche, die nicht Gegenstand des Urteils waren, sehr unterschiedlich behandelte und zum Teil über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehende Minderungen ermöglichte. Am 03.12.2019 gaben sie die finale Weisung heraus, die generell keine über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehenden Minderungen zulässt.

Im durch das BMAS eingeleiteten Verfahren zur Beteiligung der Länder und Kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung der vorübergehenden Weisungen (bis zu Neuregelung) hat Bayern u.a. vorgeschlagen, für die Bereiche, die nicht Gegenstand des Urteils waren, einheitlich zu verfahren und auch über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehende Minderungen zuzulassen, allerdings durch ergänzende Sachleistungen sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten wirtschaft-

lich nicht über 30 Prozent des Regelbedarfs hinaus belastet sind. Dieser Vorschlag wäre näher am Gesetzeswortlaut und daher vor dem Hintergrund der Prinzipien des Vorbehalts des Gesetzes und des Normverwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts zutreffend.

In Bezug auf eine gesetzliche Neuregelung ist aus Sicht der Staatsregierung zu berücksichtigen, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Erfolgsmodell darstellt. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Arbeitslosigkeit seit dem Jahr 2000 halbiert worden ist. Auch nach dem Urteil gilt weiterhin der Grundsatz des Förderns und Forderns. Bei Reformen muss es im Fokus stehen, Anreize zu setzen, dass die Langzeitarbeitslosen möglichst schnell wieder in Arbeit kommen und nicht ihre finanzielle Ausstattung während der Arbeitslosigkeit zu verbessern. Für Bayern ist wichtig, dass das Gesamtpaket diesen Erfordernissen entspricht.